Landratsamt Ostallgäu

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-641-1.1

Marktoberdorf, 10.08.2022

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der vollbiologischen Kläranlage der Stadt Buchloe in die Gennach - Antrag auf gehobene Erlaubnis

Die Stadt Buchloe hat beim Landratsamt Ostallgäu unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der vollbiologischen Kläranlage in die Gennach beantragt.
Das aus der Stadt Buchloe und der Gemeinde Jengen anfallende Abwasser wird der Kläranlage über drei Hauptzuläufe mit den Bezeichnungen „Stadt Buchloe“, „Neuanger“ und „PW-Eschenloh“ zugeführt. Die Abwasserableitung in der Stadt erfolgt weitestgehend im Mischsystem. Lediglich der Ortsteil Hausen wird im Trennsystem entwässert.
Der Ablauf der Kläranlage wird bei Fluss-km 18,6 in die Gennach (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet.

Nach den Bestimmungen des UVPG ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.
Die Vorprüfung des Landratsamtes Ostallgäu hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.
Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Somit sind die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgüter bzw. Gebiete nicht betroffen.
Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.
Die Feststellung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Antragsunterlagen werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Ostallgäu weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin